



### 3.4

#### **Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mannheim (Kostenersatzsatzung-Feuerwehr)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S 578, ber. S 720) zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 1987 (GBl. S 161) und vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85) in Verbindung mit dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S 105), geändert durch Gesetz vom 08.05.1989 (GBl. S. 142), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 17.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenfreie Leistungen**

Soweit nicht in § 3 etwas anderes bestimmt ist, erfolgt der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Mannheim unentgeltlich bei

1. Schadenfeuer (Bränden);
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

#### **§ 2**

##### **Kostenpflichtige Leistungen**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Ersatz der Kosten verlangt, insbesondere für
  1. Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material;
  2. Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
  3. Ausführung von Werkstattarbeiten;
  4. Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen, zirkensischen Und sonstigen Veranstaltungen;
  5. Tätigkeiten anlässlich der Beantragung und dem Betrieb von Anschlüssen privater Brandmeldeanlagen;
  6. bei Einsätzen entstandene Sachschäden.
- (2) Für die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Brandverhütungsschauen werden Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mannheim erhoben.
- (3) Bei Amtshilfe gelten die Sätze nach dem Kostenverzeichnis.

#### **§ 3**

##### **Ersatz der Kosten**

Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten wird verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;



## **Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der "Gefahrgutverordnung Straße" in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
4. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert (missbräuchliche Alarmierung);
5. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

### **§ 4**

#### **Kostenersatzpflichtige**

- (1) Für die nach § 2 Abs. 1 der Satzung erbrachten anderen Leistungen wird Kostenersatz verlangt:
  1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
  2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
  3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Berechnung der Kosten**

- (1) Die Höhe der Kosten ergibt sich aus den Sätzen des beigefügten Kostenverzeichnisses (Anlage 2.1).

Die Kostensätze werden, sobald sich Berechnungsgrundlagen ändern, laufend angepaßt. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Kostenersatzsatzung-Feuerwehr.
- (2) Der Berechnung der Kosten liegt die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwachen zugrunde. Als Mindestdauer werden 30 Minuten gerechnet. Den zu berechnenden Personalkosten liegt die gesamte Abwesenheitszeit aller Einsatzkräfte zugrunde. Angefangene Stunden sind dann auf die nächste halbe Stunde aufzurunden.
- (3) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Trockenlöschpulver, Ölbindemittel etc.), werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet. Gleiches gilt, außer bei den Fahrzeugkosten nach Nr. 3 des Kostenverzeichnisses, für die Betriebsstoffe und Abfallbeseitigungskosten.



- (4) Konnte bei der Auftragserteilung der tatsächliche Bedarf an Personal, Fahrzeugen und Geräten nicht übersehen werden, so erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlich geleisteten Einsatz.
- (5) Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, die in dem Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden vergleichbar berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenforderung**

- (1) Die Kostenforderung entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kostenforderung wird 14 Tage nach Zugang des Forderungsbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Mannheim in der Fassung vom 23.03.1987 außer Kraft gesetzt.



**Anlage  
zu § 5 Abs. 1 der Kostenersatzsatzung**

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Feuerwehr werden ab 1.4.2005 folgende Kosten erhoben:

1. Personal

Bei der Bemessungsgrundlage für die Verrechnung einer Arbeitsstunde wird von den durchschnittlichen Jahresdienstbezügen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Feuerwehr Mannheim zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages ausgegangen. Pro Arbeitsstunde werden ab 1.4.2005 51,-- € verrechnet.

2. Brandsicherheitswachen

Hinweis: Die Gemeindefeuerwehr legt fest, welche Einsatzkräfte und Einsatzmittel für Brandsicherheitswachen benötigt werden.

Für Brandsicherheitswachen werden je wachhabender Person 30,00 Euro pro Stunde erhoben. Für die Zu- und Abfahrt wird pauschal ein Kommandowagen in Höhe von 16,00 Euro verrechnet. Für weiter benötigte Fahrzeuge werden die Stundensätze nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet. Die dort genannten Pauschalsätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten vergleichbar sind. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

3. Fahrzeuge

Die Sätze gelten für voll bestückte Fahrzeuge einschließlich der Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal und Materialverbrauch.

Fahrzeugkosten für Einsätze nach § 36 Abs. 1, 2 und 3 des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg:

	<u>€/Std.</u>
Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	45,-- €
Löschgruppenfahrzeug 16 (LF 16)	44,-- €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 24 (HLF 24)	96,-- €
Tanklöschfahrzeug 8 (TLF 8)	34,-- €
Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16)	44,-- €
Tanklöschfahrzeug 24 (TLF 24)	65,-- €
Trockenlöschfahrzeug (TroLF)	53,-- €
Drehleiter mit Korb	173,-- €
Kranwagen (KW)	252,-- €
Rüstwagen 2 (RW 2)	63,-- €
Schlauchwagen 2-1 (SW 2)	76,-- €
Schlauchwagen 2-2 (SW 2)	68,-- €
Gerätewagen-Kleidung/Logistik (GW-K/L)	57,-- €
Gerätewagen-Mess (GW-Mess)	88,-- €
Gerätewagen-Technik/Öl (GW-T/Ö)	49,-- €

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

Grätewagen Wasserrettung (GW-W)	60,-- €
Ölsonderfahrzeug (ÖSF)	93,-- €
Lastkraftwagen 2 (LKW), 11,8 t	48,-- €
Lastkraftwagen 3 (LKW), 15 t	48,-- €
Werkstattwagen (WSW)	22,-- €
Kommandowagen (KdoW)	19,-- €
Einsatzleitwagen 1 (ELW)	36,-- €
Einsatzleitwagen 2 (ELW)	135,-- €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	40,-- €
Teleskoplader	65,-- €
Wechselladerfahrzeug 1 (WLF)	68,-- €
Wechselladerfahrzeug 2 (WLF)	46,-- €
Wechselladerfahrzeug 3 (WLF)	43,-- €
Wechselladerfahrzeug 4 (WLF)	80,-- €
Wechselladerfahrzeug 5 u. 6 (WLF)	88,-- €
Abrollbehälter Atemschutz	69,-- €
Abrollbehälter-Gefahrgut	83,-- €
Abrollbehälter-Boot	57,-- €
Abrollbehälter-Bau	26,-- €
Abrollbehälter-Kran	20,-- €
Abrollbehälter-Öl/Bindemittel	41,-- €
Abrollbehälter-Pumpen	15,-- €
Abrollbehälter-Sonderpumpen	60,-- €
Abrollbehälter Strom	26,-- €
Abrollbehälter-Mulde	5,-- €
Abrollbehälter-Ölsperre	16,-- €
Abrollbehälter-Schaum	26,-- €
Abrollbehälter-Teleskoplader	7,-- €
Abrollbehälter Transporte	18,-- €
Abrollbehälter-Großbrand	46,-- €
Abrollbehälter-Aufenthalt / Einsatzleitung	46,-- €
Abrollbehälter-Tankcontainer 1	25,-- €
Abrollbehälter-Tankcontainer 2	19,-- €
Abrollbehälter-Wasserfördersystem	96,-- €
Tieflader	12,-- €
Sonderanhänger 1 (SA-1)	18,-- €
Feuerlöschboot	272,-- €
Mehrzweckboot (MZB)	53,-- €
Sonderanhänger-Taucherboot	25,-- €
Pauschale für eine kostenpflichtige Einsatzanforderung ohne eine spätere Tätigkeit	je Fahrzeug 20,-- €

**4. Geräte mit eigenem Kraftantrieb**

Die Sätze gelten ohne Betriebsstoffe, Transportaufwand und Bedienungspersonal.

	<u>Grundbetrag</u>	<u>Stundensatz</u>
Wassersauger	8,50 €	3,-- €
Tragkraftspritze	8,50 €	6,-- €
Schmutzwasserpumpe	8,50 €	5,-- €
Elektrotauchpumpe	8,50 €	1,-- €
Luftkompressor ND (Niederdruck)	8,50 €	10,-- €

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

Stromerzeuger bis 7,5 KVA	8,50 €	3,-- €
Stromerzeuger über 7,5 KVA	8,50 €	5,-- €
Kettensäge, Motortrennschleifer	8,50 €	5,-- €
Drucklufthammer ohne Kompressor mit Schlauch und Meisel	8,50 €	4,-- €

**5. Atemschutz- und Rettungsgerät**

Preßluftatmer mit Maske	28,-- €	7,-- €
-------------------------	---------	--------

**6. Wasserförderungsgerät**

Druckschlauch A	19,50 €	1,-- €
Druckschlauch B, C	19,50 €	1,-- €
Saugschlauch A, B	19,50 €	1,-- €
Armaturen wie Standrohr, Strahlrohr, Saugkorb etc.	8,50 €	1,-- €

**7. Lösch- und Hilfsgerät**

In den Sätzen ist der Verbrauch von Löschpulver und Schneidgasen nicht enthalten.

	<u>Grundbetrag</u>	<u>Stundensatz</u>
Steckleiter	8,50 €	1,-- €
Schiebeleiter, 3teilig	8,50 €	5,-- €
Brennschneidgerät	8,50 €	3,-- €
Kübelspritze	8,50 €	1,-- €
Feuerlöscher 6 kg, 12 kg	8,50 €	1,-- €
Handscheinwerfer	4,50 €	2,-- €

**8. Ölwehrgerät**

Faltbehälter, Festtank	13,00 €	3,-- €
Ölsperre pro 25 m	8,50 €	9,-- €
Dampfstrahlgerät	13,00 €	8,-- €

**9. Werkstattarbeiten**

Prüfen eines Feuerlöschers (ohne Material)	28,-- €
Prüfen eines Preßluftatmers	31,-- €
Prüfen einer Atemschutzmaske	22,-- €
Prüfen eines Tauchgerätes	41,-- €
Waschen, Prüfen und Trocknen eines Schlauches	20,-- €
Einbinden einer Kupplungshälfte	15,-- €
Füllen von Preßluftflaschen bis 6 l	16,-- €
Waschen und Imprägnieren einer Einsatzjacke	12,-- €
Waschen einer Jacke oder Hose	6,-- €



<u>10. Messungen, Probenahmen, etc. ohne Personal und Fahrtkosten</u>	je
Messung/Probenahme	
Temperatur-, pH-, Wettermessungen, etc.	3,-- €
Luftprobe	9,-- €
Wasserprobe, klein	13,-- €
Wasserprobe, groß	26,-- €
Bodenoberfläche/Sonstige	6,-- €
Bodenoberfläche (Bohrung)	16,-- €
Messungen mit Einzelprüfröhrchen	8,-- €
Messungen mit Simultantest Set	43,-- €
Messungen mit IR Spektroskop (Miran)	18,-- €
Messungen mit Photoionisationsdetektor (PID)	16,-- €
Messungen mit IMS (Warngerät)	24,-- €
Messungen mit IMS Laborgerät	27,-- €
Messungen mit GC/MS Schnüffelsonde	49,-- €
Messungen mit GC/MS Luftmessung	70,-- €
Messungen mit GC/MS, Boden/Extrakt	76,-- €
Messungen mit GC/MS, Boden/Headspace	70,-- €
Messungen mit GC/MS, Wasser/Extrakt	85,-- €
Messungen mit GC/MS, Wasser, Purge + Trap	83,-- €

#### 11. Missbräuchliche Alarmierung

Je eingesetzte Person und Fahrzeug die Kosten nach Nr. 1 und 3.

Ermittlungskostenpauschale beim Missbrauch von Notrufeinrichtungen und vorsätzlichen Brandstiftungen	31,-- €
--	---------

#### 12. Lehrgänge, Ausbildungen, Unterweisungen

	<u>je Teilnehmer</u>
Grundausbildung BF	4.215,-- €
Truppmannausbildung Teil 1 (FF)	517,-- €
Truppmannprüfung Teil 2 (FF)	142,-- €
Truppführerlehrgang (FF)	267,-- €
Gruppenführerlehrgang (FF)	495,-- €
Seminar für Gruppenführer (FF u. BF)	151,-- €
Seminar für Hilfeleistungen	265,-- €
Seminar Gefahrgut	286,-- €
Maschinenlehrgang	436,-- €

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

Fortbildung Maschinist	141,-- €
Gerätewartlehrgang	450,-- €
Sprechfunkerlehrgang	230,-- €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang für Preßluftatmer:	
a) bei Benutzung v. städt. Preßluftatmer	459,-- €
b) ohne Benutzung v. städt. Preßluftatmer	346,-- €
Kettensägeführerlehrgang	465,-- €
Lehrgang zur Erlangung der Fahrerlaubnis FE Klasse C	1.770,-- €
Lehrgang zur Erlangung der Fahrerlaubnis FE Klasse CE	2.964,-- €
Waren- und Geschäftshauslehrgang	73,-- €
Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschern	51,-- €
Ausbildung von Gefahrschutz Helfern	59,-- €
Fortbildung von Gefahrschutz Helfern	33,-- €
Ausbildung von Gefahrschutzbeauftragten	97,-- €
Fortbildung von Gefahrschutzbeauftragten	52,-- €
Ausbildungen und Unterweisungen für andere Behörden und Dienststellen sowie für private Betriebe, Unternehmen, etc. (Ausbildungen und Unterweisungen auf dem Gebiet der Brandverhütung, die mit freiwilligen Zuhörerkreisen in Altenheimen, Schulen etc. durchgeführt werden, sind bis auf die notwendigen Sachkosten kostenfrei. Über die Kostenfreiheit entscheidet jeweils die Dienststellenleitung.)	70,-- € pro Unterrichtsstunde. Hinzu kommt noch eine Betriebskostenpauschale von 10%

**13. Sonstiges****je Teilnehmer**

Benutzung der Atemschutzübungsstrecke	
a) unter Verwendung von eigenen Atemschutzgeräten	22,-- €
b) unter Verwendung von städt. Atemschutzgeräten	98,-- €

**pro Nacht**

Übernachungskosten in den Feuerwachen	
Einzelunterbringung	15,-- €
Mehrpersonen-Unterbringung	10,-- €





Verleih des Gefahrgutübungstanks

a) für einen Tag 210,-- €

b) von freitags - montags 426,-- €

Beratungskosten 68,-- €/Std.



## **Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 17.09.1991; Inkrafttreten am 01.10.1991.

Beschluss Satzung am 13.12.2022; Inkrafttreten am 01.01.2023 (Amtsblatt Nr. 52 v. 29.12.2022).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*